

## Ortspolizeiliche Vorschriften über die An- und Abmeldung von Personen.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt a. d. Hd. hat auf Grund des Art. 2 Abs. I-V des bayerischen Aufenthaltsgesetzes vom 21. August 1914, dann auf Grund der Art. 46 Abs. II, Art. 47, 49, 50 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 folgende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen:

1. Personen, welche in der Stadt Neustadt a. d. Haardt Wohnsitz oder nicht nur vorübergehend Aufenthalt nehmen oder diesen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgeben, haben der Ortspolizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten.

2. Die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen, die Abmeldung kann persönlich oder schriftlich betätigt werden.

3. Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, sich selbst an- und abzumelden. Beim Zu- und Abzug von Familien obliegt dem Haushaltungsvorstande auch die Anzeige für sämtliche zur Familie gehörigen Personen. Die gleiche Verpflichtung besteht für den Haushaltungsvorstand beim Zu- oder Abzug einzelner Familienmitglieder, soweit diese nicht selbst zur Anzeigenerstattung verpflichtet sind.

Nicht zu einer Familie gehörige Personen unter 16 Jahren sind durch den jeweiligen Wohnungsgeber an- und abzumelden.

4. Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird gebührenfreie Bescheinigung erteilt. Bei schriftlicher Abmeldung erfolgt die Zusendung der Abzugsbescheinigung unfrankiert.

5. Alle aus einer Gemeinde des deutschen Reiches hier neuzuziehende Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung, spätestens aber innerhalb 4 Wochen eine Bescheinigung der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes über den von dort erfolgten Wegzug (Abzugsbescheinigung), sowie Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit oder Heimat vorzulegen.

6. Jede Anmeldung hat sich auf genaue Angabe des Familien- und Vornamens, des Standes, der Geburtszeit und des Geburtsortes, der bisherigen Aufenthaltsverhältnisse und der Staatsangehörigkeit, des Zweckes und der mutmaßlichen Dauer des hiesigen Aufenthaltes, der Ankunftszeit und der hier bezogenen Wohnung zu erstrecken. Wer Familienmitglieder mit sich führt, hat auch bezüglich dieser die vorausgeführten Angaben zu machen.

7. Zum Vollzuge dieser Vorschriften, insbesondere im Zweifel darüber, ob seine Anmeldepflichtung gegeben ist, kann die Ortspolizeibehörde frühestens eine Woche nach Anzug das persönliche Erscheinen des Zugezogenen anordnen.

8. Für Gastwirte und Herbergegeber ist die Verpflichtung zur Anzeige der von ihnen beherbergten Personen durch besondere polizeiliche Vorschriften (zur Zeit oberpolizeiliche Vorschrift vom 26. August 1912 Kr. Abl. S. 99) geregelt.

Anderer Personen (auch Leiter von Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten), welche Fremde beherbergen oder aufnehmen, haben hieron, sowie vom Tage der Abreise binnen einer Woche Anzeige mittels Wohnungsmeldebblatt zu erstatten.

Die An- und Abmeldung durch die in Abs. I und II bezeichneten Personen befreit Neuzuziehende oder Abziehende nicht von der in Ziff. 1 und 2 genannten persönlichen Meldepflichtung.

9. Personen, welche Wohnräume in Miete oder Untermiete geben, haben den Ein- oder Auszug ihrer Mieter binnen einer Woche nach geschehenem Einzuge oder Auszuge schriftlich mittelst gehörig ausgefüllter, vordruckmäßiger Wohnungsmeldebblätter anzuzeigen und zwar auch in dem Falle, wenn gleichzeitig mit dem Mieter oder Untermieter die Wohnung beziehen oder verlassen. Hierdurch wird die in Ziffer 1 und 2 bestimmte persönliche An- bezw. Abmeldung nicht ersetzt.

Baby-Wäsche  
Zimmerwagen, Kinderbettchen

Neustadt an der Haardt  
Hauptstr. 91 Fernruf 2835

Heinrich Wolff